

**Entsprechenserklärung  
nach § 161 AktG zum  
Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Lechwerke AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 25. Februar 2013 hat die Lechwerke AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen entsprochen:

**1. Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 Satz 1)**

Für den Vorstand der Lechwerke AG wurde eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenverteilung detailliert geregelt und eine gleichberechtigte Führung der Lechwerke AG durch beide Vorstandsmitglieder vorgesehen ist. Für eine Gesellschaft von der Größe der Lechwerke AG und die damit verbundenen Aufgaben ist die Ernennung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstands nicht sachgerecht.

**2. Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap und Beschränkung auf Restlaufzeit, Ziffer 4.2.3 Abs. 4)**

Der Aufsichtsrat ist derzeit mit Blick auf die Größe und Eigentümerstruktur der Gesellschaft der Überzeugung, dass Vereinbarungen über die Gewährung und die Höhe einer Abfindung bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit im jeweiligen Einzelfall Gegenstand bilateraler Vereinbarungen zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstandsmitglied sein sollen. Dabei wird der Aufsichtsrat dem Grund der Beendigung sowie der zu vergütenden Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in jedem Einzelfall angemessen Rechnung tragen. Der Aufsichtsrat hält die Festlegung eines Abfindungs-Caps und die Beschränkung von Abfindungen auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in den Vorstandsverträgen für nicht erforderlich.

**3. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)**

Die Ziele dieses Ausschusses, die Verbesserung der Qualifikation der Kandidaten und der Transparenz des Auswahlverfahrens, können auf Grund der vergleichsweise geringen Mitgliederzahl auch im Plenum des Aufsichtsrats effizient umgesetzt werden. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Aktionärsstruktur würde die Bildung eines Nominierungsausschusses keine signifikante Verbesserung des Auswahlverfahrens der

Kandidaten bewirken. Aus Effizienzgründen wird diese Aufgabe daher weiterhin durch das Gesamtgremium vorgenommen.

**4. Benennung eines konkreten Ziels für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, Berücksichtigung dieses Ziels bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung sowie Veröffentlichung dieser Zielsetzung und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)**

Seit der am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 zusätzlich, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung als konkretes Ziel auch die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Kodex benennen soll. Der Aufsichtsrat hat bislang keine Zielvorgabe zur Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder festgelegt. Der Aufsichtsrat prüft, ob die Umsetzung mit Blick auf die Größe und Eigentümerstruktur der Gesellschaft sachgerecht ist.

**5. Gesonderte Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2)**

Vor dem 1. Juli 2013 war die Tätigkeit in den Ausschüssen durch die Aufsichtsratsvergütung mit abgegolten. Die Hauptversammlung der Lechwerke AG hat am 8. Mai 2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2013 die gesonderte Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in den Ausschüssen beschlossen. Seit dem 1. Juli 2013 entspricht die Lechwerke AG daher auch der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

**6. Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung (Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2)**

Vor dem 1. Juli 2013 erhielten die Aufsichtsratsmitglieder neben einer fixen Vergütung auch eine variable Vergütung, die sich nach der Dividendenausschüttung bemaß und daher nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet war. Die Hauptversammlung der Lechwerke AG hat am 8. Mai 2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2013 die Umstellung der Vergütung des Aufsichtsrats von einer erfolgsabhängigen Vergütung auf eine reine Fixvergütung beschlossen. Seit dem 1. Juli 2013 entspricht die Lechwerke AG nun auch der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Seit dem 1. Juli 2013 entspricht die Lechwerke AG zusätzlich den Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 und Ziffer 5.4.6. Abs. 2 Satz 2 DCGK, während die übrigen vorstehend genannten Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK fortbestehen (vgl. bereits die unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 30.9.2013).

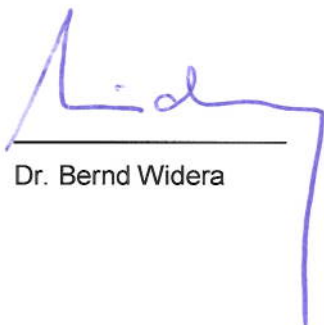
Bereits vor Abgabe der letzten Erklärung konnte die Empfehlung zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands umgesetzt werden. Wie zuvor erläutert, führt die von der Hauptversammlung beschlossene Änderung der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung und zur gesonderten Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats zusätzlich dazu, dass die Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 und Ziffer 5.4.6. Abs. 2 Satz 2 DCGK erfüllt werden können. Im Vergleich zum Jahr 2012 hat die Lechwerke AG im Jahre 2013 somit insgesamt drei Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK abgebaut.

Augsburg, 24. Februar 2014

Lechwerke AG

Für den Aufsichtsrat

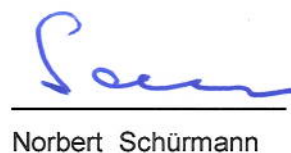
Vorstand



Dr. Bernd Widera



Dr. Markus Litpher



Norbert Schürmann